

Info - Arbeitsrecht

1/2015

19. Januar 2015

Für personalverwaltende Stellen der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat
Recht und Rechnungsprüfung
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607 und -635
Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21/513

Hinweis:

Die bisherige Systematik, Rundschreiben postalisch an Sie zu versenden, werden wir nicht mehr beibehalten.

Zukünftig erhalten Sie wichtige arbeitsrechtliche Inhalte per Info-Mail. Abbestellungen und Bestellungen der Info-Mail bitte an: gabriele.hartnegg@ekiba.de

Die Ablage erfolgt thematisch in Rubriken im Serviceportal unter Arbeitsrecht / Informationsschreiben.

Altersteilzeit - Auswirkungen der Rente mit 63

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Info möchten wir die Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes auf bestehende Altersteilzeitverträge und Beschäftigungsverhältnisse nach dem TVÖD sowie die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Juli 2014 zur Altersteilzeit zur Kenntnis geben.

Nach Beschluss durch den Bundestag trat zum 1. Juli 2014 das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) in Kraft. Einer der Hauptbestandteile dieses Gesetzes ist die **Einführung einer abschlagsfreien Rente mit dem 63. Lebensjahr für besonders langjährig Versicherte (§ 236b SGB VI)**.

Ein abschlagsfreier Rentenzugang für besonders langjährige Versicherte wird künftig bei Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres ermöglicht. Das Zugangsalter, mit dem dieser abschlagsfreie Rentenzugang möglich ist, wird für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1953 geboren sind, schrittweise angehoben und steigt parallel zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters auf das vollendete 65. Lebensjahr (§ 236b Abs. 2 SGB VI). Ob die Voraussetzungen zu diesem Rentenbezug vorliegen, prüft der Rentenversicherungsträger.

Voraussetzung hierfür sind 45 Jahre an Pflichtbeiträgen in der Rentenversicherung aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes.

Berücksichtigt werden dabei auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I, solange sie nicht in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn liegen (außer sie sind durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt).

Ebenfalls berücksichtigt werden freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind (hierbei werden

Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen).

Nach bisherigem Recht war der Bezug einer abschlagsfreien Rente bei erfüllter Wartezeit von 45 Jahren mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich (§ 38 SGB VI).

1. Auswirkungen auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV ATZ und TV FALTER

Für laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach dem TV ATZ und TV FALTER haben die gesetzlichen Änderungen folgende Auswirkungen:

I. Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Bezug der neuen Altersrente

Stellen Beschäftigte aufgrund der neuen Rechtslage einen Rentenantrag und beziehen die vorgezogene abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b SGB VI tatsächlich, endet das Arbeitsverhältnis nach § 9 Abs. 2 Buchst. b TV ATZ bzw. § 8 Abs. 2 Buchst. b TV FALTER mit Beginn des Kalendermonats der Rentenzahlung.

Bei Altersteilzeit, die nach § 3 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ bzw. § 6 Abs. 3 Buchst. a TV FALTER als Blockmodell vereinbart wurde, tritt mit der vorzeitigen Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ein Störfall ein, der nach § 9 Abs. 3 TVATZ bzw. § 8 Abs. 3 TV FALTER abzuwickeln ist.

II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente

Nach § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ bzw. § 8 Abs. 2 Buchst. a TV FALTER endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis automatisch mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters in Anspruch nehmen kann. Nach überwiegender Rechtsauffassung findet diese Regelung auch auf die Rente mit 63 Anwendung.

Bei diesem Beendigungstatbestand kommt es (im Gegensatz zur Beendigung unter Variante I.) allein auf die rechtliche Möglichkeit des Bezugs einer abschlagsfreien Rente an; ob ein Rentenantrag gestellt wird, ist unerheblich.

Um eine solche möglicherweise ungewollte, vorzeitige Beendigung laufender Altersteilzeitarbeitsverhältnisse vor dem vertraglich in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt auszuschließen und Störfälle zu vermeiden, hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 23. Juli 2014 folgende Änderung zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit und zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte beschlossen:

„Artikel 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S.66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. November 2013 (GVBl. 2014, S. 137), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text von § 9 der AR-M wird § 9 Abs.1.
2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) § 9 Abs. 2 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000 (TV ATZ) und § 8 Abs. 2 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TV FALTER) finden unter der Maßgabe Anwendung, dass abweichend hiervon das Altersteilzeitarbeitsverhältnis zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt durch schriftliche Erklärung der Beschäftigten endet. Die Erklärung bedarf keiner Begründung.

(3) Das in der Arbeitsphase aus der Altersteilzeit reduzierte Leistungsentgelt ist in der Freistellungsphase spiegelbildlich auszuschenken.“

Artikel 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.“

Mit Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung haben alle Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden, die Möglichkeit, einseitig auf die vertraglich vereinbarte Dauer ihrer Arbeitsverhältnisse durch schriftliche Erklärung, ohne Angaben von Gründen, zu bestehen.

Aufgrund der bereits erfolgten Rückstellungen für die Altersteilzeitarbeitsverhältnisse stellt die beschlossene Arbeitsrechtsregelung keine finanzielle Mehrbelastung für die Anstellungsträger dar.

In bestehenden Altersteilzeitfällen bitten wir, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über den Sachverhalt zu informieren und gegebenenfalls die nachfolgend aufgeführte Erklärung einzuholen und zu den Unterlagen zu nehmen.

„Hiermit erkläre ich entsprechend der Arbeitsrechtsregelung zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit und zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte (AR-ATZ), vom 23. Juli 2014 an dem vertraglich vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses in Altersteilzeit festzuhalten.“

2. Auswirkungen auf Beschäftigungsverhältnisse nach dem TVöD

Bei der abschlagsfreien Rente nach § 236b SGB VI handelt es sich nicht um eine Regelaltersrente. Das Beschäftigungsverhältnis endet daher nicht automatisch, § 33 Abs. 1 Buchst. a TVöD findet hier keine Anwendung. Bis das für die Regelaltersrente gesetzlich festgelegte Alter erreicht wird, gelten die allgemeinen Regelungen zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weiterhin, insbes. § 34 TVöD.

Kann ein beabsichtigter Ausscheidenstermin aufgrund der geltenden Kündigungsfristen nicht eingehalten werden, bedarf es für ein Ausscheiden zum gewünschten Termin des Abschlusses eines Aufhebungsvertrags.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, einem Auflösungsvertrag zuzustimmen, besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Die neue Altersrente greift nicht in den abgeschlossenen Arbeitsvertrag ein. Ob und zu welchem Zeitpunkt der Arbeitgeber einem Aufhebungsvertrag zustimmt, ist damit unter Berücksichtigung seiner personalplanerischen Überlegungen allein von ihm zu entscheiden.

Bei Gewährung der abschlagsfreien Rente mit 63 wird auch die VBL Zusatzversorgung abschlagsfrei gewährt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Ronald Zaisser